



Leipzig, 5.6.2012

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesverband Sachsen, zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“ (Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtags-Drs. 5/9089)

(beschlossen vom Geschäftsführenden Vorstand der GEW Sachsen am 5.6.2012)

Die GEW Sachsen begrüßt den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD. Dieser greift zahlreiche von der GEW im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf vom Januar geäußerte Kritikpunkte auf und macht in einigen Punkten sehr kreative Vorschläge für die Debatte um ein modernes Landeshochschulgesetz.

Nachfolgend folgen unsere Anmerkungen zu einigen aus GEW-Sicht besonders wichtigen Punkten des Änderungsantrages. Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahmen der GEW Sachsen vom 3.3.2008 zum Referentenentwurf vom 29.01.2008 zum Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen sowie zum vorliegenden Gesetzentwurf.

- Punkt 1: Ausdrücklich unterstützt die GEW Sachsen die Beibehaltung des geltenden Titels des Landeshochschulgesetzes. Zur Begründung sei auf die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung verwiesen.
- Punkt 4: Die Konkretisierung der Aussagen zur Sicherung der Qualität von Studiengängen wird nachdrücklich begrüßt.
- Punkt 5: Die GEW lehnt die leider auch im Änderungsantrag beibehaltene Fristverlängerung auf zwei Jahre ab.
- Punkt 7: Die Verpflichtung zur Einbeziehung des Landtages als Haushaltgesetzgeber in die Diskussionen zur Hochschulentwicklung wird begrüßt.
- Punkt 11: Die hier vorgeschlagene Regelung erscheint zumindest als die bessere gegenüber der im Entwurf der Staatsregierung enthaltenen.
- Punkt 13: Wie in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung ausgedrückt lehnt die GEW Studiengebühren jeglicher Art ab. Die Streichung von Artikel 1 Nr. 8 wird folglich unterstützt.
- Punkt 20: Diese Regelung ist im Interesse der betroffenen Studierenden und findet die Zustimmung der GEW Sachsen.

- Punkt 23: Der vorgeschlagene Absatz (5) löst das außer an der Universität Leipzig bestehende Problem, daß oft nicht einmal die Zahl der Promovierenden an der Einrichtung bekannt ist und kann so helfen, eine bessere Grundlage für die Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden zu schaffen.
- Punkt 24: Die Aufnahme des Punktes zur Promotionsvereinbarung greift eine alte Forderung der GEW auf und wird unterstützt. Kritisiert wird dagegen, daß bei den Gutachterinnen und Gutachtern wie im Entwurf der Staatsregierung ein/e berufene/r Universitätsprofessor/in gefordert wird.
Der Wegfall des Rigorosums findet die nachdrückliche Unterstützung der GEW Sachsen.
- Punkt 25: Wie auch in der Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung zum Ausdruck gebracht sieht die GEW Sachsen die Möglichkeit der Etablierung von Promotionsstudiengängen eigens für den Abschluss Ph.D. kritisch.
- Punkt 26: Mit dem hier vorgeschlagenen §40a erhalten Interessenvertretungen nach dem Beispiel des Promovierendenrates der Universität Leipzig eine gesetzliche Absicherung. Dies findet die volle Unterstützung der GEW Sachsen.
- Punkt 27: Das eben Gesagte gilt auch für diesen Punkt.
- Punkt 29: Hier wird die im Entwurf der Staatsregierung enthaltene Ungleichbehandlung der Studierenden beseitigt. Mit der Möglichkeit der Verkürzung von Wahlperioden steigt die Chance für die Kandidatur beispielsweise von befristet beschäftigten Mitarbeiter/innen. Damit wird ein sehr kreativer Vorschlag zur Verbesserung der Beteiligung dieser Gruppe unterbreitet. Beides wird mit Nachdruck unterstützt.
- Punkte 31, 32, 34 und 37: Die GEW Sachsen unterstützt die Erweiterung der Rechte der/des Gleichstellungsbeauftragten.
- Punkt 33: Wie in der Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung ausgeführt, lehnt die GEW reine Lehr- ebenso wie reine Forschungsprofessuren ab. Daher wird auch dieser Punkt unterstützt.
- Punkt 36: Auch dieser Punkt nimmt eine Kritik am Gestzentwurf der Staatsregierung auf.
- Punkt 39: Die Stärkung der Rolle des Senates wird begrüßt.
- Punkt 40: Auch hier wird einer Kritik der GEW Sachsen Rechnung getragen.
- Punkt 43: Mit dem neuen Absatz (3) wird die Unabhängigkeit des Erweiterten Senates gestärkt.
- Punkt 44: Dieser Punkt will die gravierendste Einschränkung der Rechte des Senates, die der Entwurf der Staatsregierung enthält, verhindern, was von der GEW Sachsen demzufolge mit Nachdruck unterstützt wird.
- Punkt 47: Auch diesem Punkt wird ausdrücklich zugestimmt.
- Punkt 49: Hier muß „ihr“ durch „ihnen“ ersetzt werden.
- Punkt 51: Insbesondere der letzte Satz findet die Unterstützung der GEW Sachsen.